Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1932

299 (21.12.1932)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

(Durlacher Wochenblatt gegründet 1829) mit den amtlichen Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Karlsruhe.

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- u. Feiertage ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark. Einzelnummer und Belegblatt 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Buchdruckerei A. Dups, Durlach, Mittelstr. 6. Fernsprecher 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10101.

Anzeigenberechnung: Die 8gespaltene Millimeterzeile 8 Pfennig, Reklamezeile 25 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor nachm. 4 Uhr, für dringliche Familienanzeigen am Erscheinungstag ½9 Uhr vorm. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 299 — Mittwoch, den 21. Dezember 1932 — 104. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Die neue politische Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens wurde erlassen, gleichzeitig die verschiedenen Ausnahmeverordnungen aufgehoben.

*

Im Reichsrat kam keine Mehrheit zum Einspruch gegen die Amnestie zustande, mit 44 gegen 19 Stimmen der süddeutschen Länder wurde der Einspruch abgelehnt und dadurch die verfassungsmäßige Zweidrittelmehrheit erreicht.

*

Nach dem Beschluß des Aeltestenrates findet vor Weihnachten keine Sitzung des Reichstages mehr statt.

*

Der Staatsgerichtshof in Leipzig hat die Aenderung der Geschäftsordnung des Preußischen Landtags für die Wahl des Ministerpräsidenten für verfassungsmäßig erklärt und weitere Entscheidungen in Preußenkonflikten getroffen.

*

In Genf hat man alle fälligen Entscheidungen bis zum Januar vertagt.

*

Hoovers Botschaft an den Kongreß läßt die Türe offen zu neuen Verhandlungen über die Kriegsschulden.

*

Der Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung hatte am Dienstag Besprechungen mit den Führern des Stahlhelms und des Jungdeutschen Ordens über Fragen der Arbeitsbeschaffung und Siedlung.

*

Bei dem Flugzeugunglück in der Pariser Vorstadt kamen insgesamt zwei Personen ums Leben, 17 wurden verletzt.

*

In Antwerpen fuhr eine Lokomotive auf einen Personenzug auf. 18 Personen erlitten Verletzungen.

*

Das englische Unterhaus nahm die Finanzentschließung an, die das Schatzamt zur Garantierung von Kapital und Zinsen an der 100 Millionen Goldschilling-Anleihe an Oesterreich ermächtigt.

Keine Reichstagssitzung vor Weihnachten

Berlin, 20. Dez. Der Aeltestenrat des Reichstages hat am Dienstag abend gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten eine Einberufung des Reichsrats vor Weihnachten abgelehnt. Zwischen Weihnachten und Neujahr tritt der Aeltestenrat erneut zusammen, um dann über Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Reichstages zu beschließen.

*

Die Sitzung des Aeltestenrates des Reichstages. — Die Winterhilfe.

T.U. **Berlin**, 20. Dez. Im Verlaufe der Sitzung des Aeltestenrates des Reichstages am Dienstag abend wurde ein nationalsozialistischer Antrag, den Reichstag selbst zwar nicht mehr vor Weihnachten, wohl aber in der Woche nach Weihnachten einzuberufen, zurückgestellt, zugunsten eines Antrages des Zentrums, wonach der Aeltestenrat zu gegebener Zeit nochmals zusammentreten soll, um sich mit der Frage der Einberufung des Reichstages zu befassen.

Die Kommunisten haben unmittelbar nach der Aeltestenratssitzung erneut beantragt, den Aeltestenrat für Dienstag nach Weihnachten einzuberufen, damit über die kommunistische Forderung einer Reichstagssitzung am Donnerstag, den 29. Dezember beschlossen werden könne. Die Regierung war in der Aeltestenratssitzung durch Reichsarbeitsminister Dr. Syrup, Staatssekretär Grieser vom Reichsarbeitsministerium und durch den Staatssekretär der Reichskanzlei, Planck, vertreten. Staatssekretär Planck sprach sich gegen die Einberufung des Reichstages aus und erklärte, die Regierung habe in der Frage der Amnestie ihr Entgegenkommen gegenüber dem Reichstage bewiesen. Ein Zusammentritt des Reichstages noch vor Weihnachten, der etwa noch Beschlüsse fasse, die für die Regierung nicht tragbar seien, würde starken Konfliktstoff in sich bergen. Reichsarbeitsminister Dr. Syrup gab sodann Auskunft über den Stand der Beratungen des Reichskabinetts über die Winterhilfemaßnahmen. Es werde sich voraussichtlich ermöglichen lassen, für jeden Hauptunterstützungsempfänger mehrmals vier Pfund Fleisch um je 30 Pfennige verbilligt und ferner mehrmals zwei Zentner Kohlen ebenfalls um je 30 Pfennige verbilligt abzugeben. Bei gegenwärtig 6,9 Millionen Hauptunterstützungsempfängern einschließlich der Kleinrentner usw. würde das einen Aufwand von 37 Millionen erfordern. Dazu würden noch einige Millionen kommen für Zwecke der Kinderspeisung. Das Reichskabinett werde am Mittwoch hierüber endgültige Beschlüsse fassen. Aus finanziellen Gründen könne die Regierung über dieses Ausmaß der Winterhilfe nicht hinausgehen.

Verordnung des Reichspräsidenten

zur Erhaltung des inneren Friedens

Berlin, 20. Dez. Aufgrund des Artikels 48 Absatz 2 hat der Reichspräsident eine Verordnung erlassen deren **erster Paragraph** folgende Vorschriften außer Kraft setzt:

a) Die Verordnung des Reichspräsidenten **gegen politische Ausschreitungen** vom 14. Juni 1932 mit Ausnahme der Paragraphen 22 bis 26.

b) die zweite Verordnung des Reichspräsidenten **gegen politische Ausschreitungen** vom 28. Juni 1932.

c) die Verordnung des Reichspräsidenten **gegen politischen Terror** vom 9. August 1932.

d) Paragraph 2 der Verordnung des Reichspräsidenten **zur Sicherung des inneren Friedens** vom 2. November 1932.

Oeffentliche Versammlungen

§ 2 erkennt der Polizeibehörde die Befugnis zu, in jede **öffentliche Versammlung** Beauftragte zu entsenden. Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden. Wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert oder wer sich laut Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 3: Sofern der Zweck eines Vereins den §§ 81—86, 127 bis 129 des Strafgesetzbuches zuwiderläuft, sind für eine zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen zuständig. Gegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichsminister des Innern weiterzuleiten. Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am 2. Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an.

§ 4. Das Vermögen eines aufgelösten Vereins kann zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 5 bedroht denjenigen, der sich an einem aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den

periodischen Druckschriften.

§ 6 Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den Paragraphen 81—86, 92, Nr. 1 des Strafgesetzbuches, oder in den Paragraphen 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Das Verbot muß ohne sachliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die Beschwerde nicht spätestens am 5. Tage nach ihrer Einlegung dem Reichsminister des Innern zugeleitet ist. Wer eine nach § 6 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Ueber die

Aenderung des Strafgesetzbuches

wird in der Verordnung gesagt:

Aus § 49 b wird in das Strafgesetzbuch folgende Vorschrift eingefügt: Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Nach diesen Vorschriften wird nicht gefragt, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

Hinter dem ersten Abschnitt des zweiten Teils des Strafgesetzbuches wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Wer **gegen den Reichspräsidenten** einen Angriff auf Leib oder Leben" (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder verleumdet. Die Tat wird nur mit der Ermächtigung des Reichspräsidenten verfolgt. Für die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung gilt Paragraph 200 entsprechend.

Aus Paragraph 134 a wird folgende Vorschrift eingefügt: Wer öffentlich **das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft** oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft. Die Geltungsdauer des Paragraphen 3 des Gesetzes gegen den Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 wird bis auf weiteres verlängert.

Der letzte Abschnitt der neuen Verordnung behandelt die Ueberleitungs- und Schlußvorschriften. Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Verbote periodischer Druckschriften, die aufgrund einer der aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Vermerke über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Verurteilten im Strafregister zu tilgen.

Aufhebung der Sondergerichte und Fortfall der Auflagenachrichten

Zu der vom Reichspräsidenten erlassenen neuen Notverordnung zur Erhaltung des inneren Friedens, durch die wesentliche Teile des Republikschutzgesetzes und eine ganze Reihe von Notverordnungen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung aufgehoben werden, wird von zuständiger Stelle mitgeteilt, **daß gleichzeitig mit dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt eine Verordnung über die Aufhebung der Sondergerichte erscheinen wird.** Durch die Aufhebung der einzelnen Notverordnungen fallen auch die vom Reichsminister des Innern aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen fort, wonach die Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten waren. Dagegen bleibt die sogenannte **Burgfriedensverordnung** des Reichspräsidenten bestehen, die bis zum 2. Januar 1933 alle öffentlichen Versammlungen verbietet. Weiter ist noch hervorzuheben, daß auch alle Bestimmungen über die amtlichen Auflagenachrichten in der Presse jetzt in Fortfall kommen.

Die Milderung der politischen Verordnungen

Eine amtliche Erläuterung

Berlin, 20. Dez. Die zur wirtschaftlichen Erholung notwendige Ausschaltung aller absichtlichen Störungen des öffentlichen Friedens hat in den letzten Jahren eine große Zahl von Ausnahmebestimmungen notwendig gemacht, die die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beschränkt haben. Die jetzt sichtlich eingetretene politische Beruhigung hat die Reichsregierung veranlaßt, dem Herrn Reichspräsidenten die **Aufhebung eines Teiles dieser Sondervorschriften**, und zwar die Aufhebung der Verordnungen gegen politischen Terror vorzuschlagen, deren Geltungsdauer von vornherein nur für die Zeit besonderer politischer Spannungen gedacht war und die daher jetzt entbehrt werden können. Denn es versteht sich von selbst, daß es für jede Regierung wünschenswert ist, die normalen gesetzlichen Vorschriften nur so lange durch Sondermaßnahmen zur Sicherung der Staatsautorität zu verstärken, als dies unumgänglich notwendig ist. Der Herr Reichspräsident hat diesem Antrag zugestimmt.

Mit der Aufhebung der genannten politischen Notverordnungen kommen außer ihren verschärften Strafvorschriften zum größten Teil diejenigen Bestimmungen in Fortfall, die das **Versammlungsrecht** und die **Presse** über das normale Maß hinaus beschränkt haben. Die Reichsregierung ging dabei von der Erwartung aus, daß die politischen Meinungsverschiedenheiten künftig in der Oeffentlichkeit in einer Form ausgetragen werden, die des deutschen Volkes als einer Kulturnation würdig ist. Wie der Reichskanzler bereits in seiner Rundfunkrede vom 15. Dezember mitgeteilt hat, hat der Reichspräsident dem Vorschlag der Reichsregierung **im Vertrauen auf den gesunden Sinn der ordnungsliebenden Bevölkerung entsprochen, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß er nicht zögern würde, eine scharfe Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes zu erlassen, falls er sich wider Erwarten in seinem Vertrauen getäuscht sehen sollte.** Weiter werden dann in der Erläuterung alle die einzelnen Milderungen und Aenderungen aufgeführt, wie sie aus der Verordnung ersichtlich sind.

Kein Einspruch des Reichsrats gegen die Amnestie

Berlin, 20. Dez. Unter ungewöhnlich starker Beteiligung der Oeffentlichkeit trat der Reichsrat unter Vorsitz des Reichsjustizministers Dr. Gürtner am Dienstag abend zu einer Vollsitzung zusammen. Auf Vorschlag des Ministers Dr. Gürtner wurde die Beratung des vom Reichstag mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossenen **Amnestiegesetzes** gleich vorweggenommen. Ministerialrat Nietzsch teilte mit, die Ausschüsse seien einhellig der Auffassung gewesen, daß **das Gesetz verfassungsändernden Charakter** hat und daß deshalb für einen Einspruch des Reichsrats die Bestimmungen der Verfassung gelten. Das Ergebnis der Ausschußberatungen sei gewesen, daß **mit Mehrheit empfohlen werde, von der Einlegung des Einspruches abzusehen.**

Im Namen der **bayerischen Regierung** beantragte Ministerialdirektor Sperr, **Einspruch einzulegen.** Zur Begründung führte er aus, der Straferlaß und die Niederschlagung von Strafverfahren ständen nach der Reichsverfassung den Ländern zu. Eine Reichsamnestie, die sich auf Landesstrafsachen erstrecke, müsse grundsätzlich ausgeschlossen sein. Der vom Reichstag angenommene Initiativgesetzentwurf gehe inhaltlich über das erträgliche Maß hinaus. Er umfasse auch schwere Einbrüche in die Rechtsordnung und Straftaten, die von dauernden ernsten Folgen begleitet seien, ob der Täter etwa nicht wegen der Roheit, Ge-

meinheit oder Gefährlichkeit der Handlung oder der Niedrigkeit seiner Gesinnung eines Straferlasses unwürdig sei. Zum Beispiel gingen Einbrecherbanden, die unter politischem Deckmantel die öffentliche und private Sicherheit auf das schwerste beunruhigten, straflos aus. Lege der Reichsrat gegen den Gesetzentwurf Einspruch ein, so werde die bayerische Regierung dem Bayerischen Landtag einen Gesetzentwurf auf eine Landesamnestie vorlegen.

Im Namen der **württembergischen Regierung** schloß sich Gesandter Dr. **Bosler** dem von Bayern erhobenen Einspruch an. Zur Begründung erklärte er, das vom Reichstag beschlossene Gesetz bedeute einmal einen starken Eingriff in ein den Ländern zustehendes Hoheitsrecht, es überschreite aber auch abgesehen hiervon weit die Grenzen des sachlichen Bedürfnisses.

Für **Baden** schloß sich Ministerialdirektor Dr. Fecht ebenfalls dem Einspruch an.

Im Namen der **thüringischen Regierung** erklärte Minister Dr. Münzel, er begrüße das Gesetz und stimme ihm zu. Für **Preußen** erklärte Ministerialdirektor Dr. Brecht, auch die preußische Staatsregierung habe die grundsätzlichen Bedenken gegen die Amnestie und ihren Umfang eingehend erwogen, sie halte aber die Gründe, die gegen einen Einspruch sprechen, für überwiegend. der Berliner Vertreter, Oberbürgermeister Sahm, bittet, für den Fall, daß der Reichsrat keinen Einspruch gegen die Amnestie erhebe, eine **Entschließung** anzunehmen, in der es heißt:

Gegen den Erlaß einer neuen Reichsamnestie und namentlich gegen den Umfang des vom Reichstag beschlossenen Gesetzes trägt der Reichsrat ernste Bedenken Rechtssicherheit und Rechtsbewußtsein, die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, erleiden Schaden, wenn Gesetzesverletzungen so schwerer Art in so großer Zahl straffrei bleiben. Wenn er gleichwohl in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis gelangt ist, von einem Einspruch abzusehen, so geschah dies aus folgenden Erwägungen: Auch durch einen Einspruch würde das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindert, sondern nur hinausgeschoben werden. Eine solche Hinausschiebung aber würde die der politischen Entspannung und der Beruhigung dienende Wirkung der Amnestie vereiteln. Aus diesen Erwägungen hat der Reichsrat geglaubt, unter den gegebenen Verhältnissen von der Erhebung des Einspruchs absehen zu sollen.

Bei der folgenden Abstimmung beschließt der Reichsrat mit 44 gegen 19 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, Einspruch gegen die vom Reichstag beschlossene Amnestie nicht zu erheben.

Der Vorsitzende, Reichsjustizminister Gürtner, teilt mit, daß damit die nach der Verfassung vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit für das Amnestiegesetz gegeben sei. Die Entschließung wird mit Mehrheit angenommen. Für den Einspruch stimmte von den Provinzen lediglich Brandenburg; von den Ländern stimmten für den Einspruch Bayern, Württemberg und Baden. Die drei Enthaltungsstimmen wurden abgegeben von der Provinz Hannover, sowie von den Ländern Braunschweig und Mecklenburg-Strelitz.

*

Der Reichspräsident hat unterzeichnet

Berlin, 20. Dez. Nachdem der Amnestieentwurf im Reichsrat glatt durchgegangen ist, hat der Reichspräsident noch am Dienstag abend das Gesetz unterschrieben, so daß es am Mittwoch in Kraft tritt. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, daß die betroffenen Personen in Freiheit gesetzt werden vor den Feiertagen. Insgesamt wird ein Kreis von 15 000 Personen betroffen, wovon 9000 die Freiheit erhalten sollen.

Die heutige Kabinettssitzung

T.U. **Berlin**, 21. Dez. In der heute stattfindenden Kabinettssitzung wird über Pläne des Reichsarbeits-, Wirtschafts- und Finanzministeriums, über die Erweiterung der Lebensmittelhilfsaktion für die Erwerbslosen entschieden werden. Wie die „Voss. Ztg." erfährt, trägt man sich mit der Absicht, von den zusätzlichen Mitteln, die neu bereitgestellt werden sollen, auch Summen zur Abgabe von Brot für Erwerbslose freizumachen. Entweder solle auf Karten neben dem Fleisch verbilligtes Brot abgegeben werden oder aber der Kauf von Brot anstelle des Fleisches gestattet werden. In jedem Falle werde in diesem Winter in irgendeiner Form auch Brot in die Hilfsaktion einbezogen werden. Daneben schwebten noch Verhandlungen über die Einzelheiten der Kartoffel- und Kohlenverteilung. Als Beginn der Abgabe ist der 1. Januar 1933 festgesetzt, als Schlußtermin vorläufig der 1. April 1933. Es bestehe jedoch durchaus Aussicht dafür, daß auch über diesen Termin hinaus diese amtliche Winterhilfe gewährt wird. Nach der „Börsenzeitung" wird sich das Kabinett, wie verlautet, weiter mit der Frage des sogenannten Beimischungszwanges für inländische Fette bei der Margarineerzeugung beschäftigen. Es sei möglich, daß der Reichsernährungsminister vom Kabinett ermächtigt werden wird, Bestimmungen zu treffen, um die deutsche Margarineindustrie zur Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes inländischer Fette, in erster Linie Butter, anzuhalten. In politischen Kreisen glaube man allerdings, daß der Reichsernährungsminister vorerst von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch machen dürfte, weil erfolgversprechende Verhandlungen über eine gerechte Verständigung mit der in Frage kommenden Industrie eingeleitet seien. Schließlich werde sich das Kabinett noch mit der Frage des Zollschutzes der landwirtschaftlichen Veredelungsprodukte befassen und schon jetzt mit den Vorbereitungen der autonomen Zollmaßnahmen beginnen, die zugunsten der Landwirtschaft erlassen werden sollen, sobald der schwedische und südslavische Handelsvertrag abgelaufen sind.

*

Der Reichskanzler auf Weihnachtsurlaub.

T.U. **Berlin**, 21. Dez. Der innerpolitische Weihnachtsfriede wird, wie die „Tägliche Rundschau" berichtet, von einem Teil der Regierungsmitglieder, so vom Reichskanzler von Schleicher, zu einem kurzen Urlaub über die Feiertage ausgenutzt werden.

Entscheidungen des Staatsgerichtshofes

Geschäftsordnungsänderung im Preußischen Landtag nicht verfassungswidrig

Leipzig, 20. Dez. In der auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der vom letzten Landtag vorgenommenen **Aenderung des Paragraph 20 der Geschäftsordnung** durch den Preußischen Landtag gerichteten verfassungsrechtlichen Klage der **nationalsozialistischen Fraktion des Preußischen Landtages** gegen den Preußischen Landtag wurde vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke folgende Entscheidung verkündet: **„Die Anträge werden zurückgewiesen." Durch die Aenderung der Geschäftsordnung war, wie erinnerlich, festgelegt worden, daß der Ministerpräsident nur noch mit absoluter Mehrheit gewählt werden kann.**

In der Begründung zu der ersten Entscheidung führte der Vorsitzende etwa aus:

Die Neuordnung der **Geschäftsordnung des Preußischen Landtages**, die für die Wahl des Ministerpräsidenten nur die absolute Mehrheit anerkennt, sieht die Antragstellerin als verfassungswidrig an. Die Annahme der Antragstellerin ist soweit die streitige Bestimmung in Frage kommt, unzutreffend. Am 24. Mai 1932 hat der Abgeordnete von Winterfeld beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß die Geschäftsordnung des Landtages der dritten Wahlperiode in der Fassung, die am 11. April gültig gewesen sei bis auf weiteres als Geschäftsordnung des neuen Landtages gelte. Dagegen sollte die am 12. April beschlossene Aenderung für unanwendbar erklärt werden. Der **Landtag** hat aber am 3. Juni **diesen Antrag abgelehnt** und damit **die neue Fassung des Paragraph 20 Absatz 2 der Geschäftsordnung gebilligt.** Daß dieses der Sinn der Ablehnung des Antrages von Winterfeld war, ist von den verschiedensten Parteien im Landtag erklärt worden. **So hat auch der gegenwärtige Landtag für die Wahl des Ministerpräsidenten eine Stichwahl ausgeschlossen.**

Die Angriffe, die die Antragstellerin gegen die Verfassungsmäßigkeit der Umgestaltung der Ministerpräsidentenwahl erhebt, können nicht als begründet anerkannt werden. Die getroffene Neuregelung findet in der Verfassung selbst ihre Rechtfertigung. Mit ihr hat der Landtag nur von einem ihm ausdrücklich in der Verfassung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht. Der Ausschluß der Stichwahl ist auch nicht mit sonstigen Verfassungsvorschriften unvereinbar. Der Antragstellerin ist freilich zuzugeben, daß **die Nichtzulassung einer Stichwahl die Bildung einer neuen Regierung erschwert.** Die Antragstellerin verweist darauf, daß der alte Landtag noch vor Ablauf seiner Wahlzeit den Paragraph 20 geändert habe, nur um den Uebergang der Regierungsgewalt auf die nationalsozialistische Partei zu verhindern. Daß das Ziel des Beschlusses des alten Landtages gewesen ist, die Uebernahme der Regierung durch die nationalsozialistische Partei zu erschweren, läßt sich nicht verkennen. Bei der Beurteilung der Rechtslage darf indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß der neue Landtag die Umgestaltung der Geschäftsordnung inzwischen gebilligt hat. Seine Mehrheit hat es wiederum abgelehnt, für die Wahl des Ministerpräsidenten eine Ausnahme von Artikel 22 Absatz 1 der preußischen Verfassung zu machen. Hiernach mußten die Anträge zurückgewiesen werden.

*

Die Staatsgerichtshofentscheidung wegen Einberufung des Preußischen Landtages

Leipzig, 20. Dez. In dem verfassungsrechtlichen Streit zwischen der sozialdemokratischen Fraktion im Preußischen Landtag und dem Landtagspräsidenten wegen Einberufung des Preußischen Landtages wurde vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, folgende Entscheidung verkündet:

Nach Paragraph 17 Absatz 2 der preußischen Verfassung durfte der Präsident des Preußischen Landtages, Kerrl, auf das Verlangen der sozialdemokratischen Fraktion vom 3. August 1932 den Landtag nicht erst zum 30. August 1932 berufen.

In der Begründung heißt es u. a.: Nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der preußischen Verfassung muß der Präsident des Preußischen Landtages diesen einberufen, **wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder des Landtages es verlangen.** Diese Pflicht besteht auch, wenn sich der Landtag nur vertagt hat.

*

In der **Klage der evangelischen Landeskirche Sachsens gegen das Land Sachsen** wegen Zahlung von Entschädigung an die Kirche hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke die Entscheidung am Dienstag mittag dahin verkündet, **daß den Anträgen der Kirche im wesentlichen stattgegeben worden ist.** Der Staat muß also für eine Reihe von Einkünften, die die Kirche nicht mehr hat, Ersatz leisten. Er muß zu den Besoldungen der Pfarrer und Kirchenbeamten Zuschüsse leisten und er muß außerdem in Höhe von 5 Millionen RM. nachzahlen, was er bisher zu zahlen verweigert hat.

Vertagung in Genf

Neunzehn-Ausschuß bis Mitte Januar vertagt

Genf, 20. Dez. Der Neunzehner-Ausschuß der außerordentlichen Völkerbundsversammlung hat beschlossen, die Beratungen über den **chinesisch-japanischen Konflikt bis etwa Mitte des nächsten Monats**, spätestens 16. Januar, **zu vertagen.** Die Dokumente über die Verhandlungen sollen vorläufig nicht veröffentlicht werden. Die Versuche, den Konflikt mit Hilfe eines Völkerbundsverfahrens zu beenden, haben bisher **zu keinem Ergebnis geführt.** Schwierigkeiten bestehen auch hinsichtlich des Lytton-Berichtes, dessen restliche Anwendung besonders kleinere Mächte verlangen. Die Verhandlungen sind vorläufig festgefahren und der Eindruck verstärkt sich, daß der Völkerbund vor einer für ihn nahezu unlösbaren Aufgabe steht.

*

Vertagung der Beratung des englisch-persischen Oelkonflikts in Genf

Genf, 20. Dez. Der englisch-persische Oelkonflikt, den England auf Grund des Artikels 15 des Völkerbundspaktes vor den Völkerbund gebracht hat, wurde heute vom Völkerbundsrat nach einer kurzen Verhandlung zunächst **auf die Januartagung des Rates**, die am 23. Januar beginnt, **vertagt.** Die Vertagung war von dem Vertreter Persiens beantragt worden, der in der Sitzung erklärte, daß die persische Regierung nicht in der Lage sei, sofort zu der Frage Stellung zu nehmen. Auch die Beschwerde der deutschen Minderheit gegen die polnische Agrarreform wurde vertagt.

Schluß der Konferenz der Kleinen Entente

Belgrad, 20. Dez. Die außerordentliche Konferenz der Kleinen Entente wurde beendet. Sie war mit folgenden vier Tagesordnungspunkten einberufen worden: 1. die Abrüstungsfrage, 2. Ostreparationen, 3. Fragen der wirtschaftlichen Organisation Mitteleuropas und 4. Stellungnahme zur revisionistischen Kampagne. Das amtliche Kommunique sagt, die drei Außenminister seien zu der Ueberzeugung gekommen, daß das gemeinschaftliche Interesse eine konsequente Aktion der Staaten der Kleinen Entente in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen erfordere. Es wurde beschlossen, einen Rat der drei Außenminister, der mindestens dreimal jährlich zusammentreten soll, als permanentes Organ zu schaffen.

Am Donnerstag Regierungserklärung Paul Boncours

T.U. **Paris**, 20. Dez. Auf Ersuchen der Regierung sind Kammer und Senat auf Donnerstag 15 Uhr einberufen worden zur Entgegennahme der Regierungserklärung. Bisher ist in der Kammer lediglich eine kommunistische Anfrage zur allgemeinen Politik der Regierung eingebracht worden.

Im Rundfunk gab Paul Boncour eine Erklärung ab, in der es u. a. heißt, die Zusammensetzung der Regierung zeige, was sie wolle. Die Regierung verfolge eine Politik des Friedens und der Organisierung des Friedens, der Organisierung der Demokratie, sowie eine Politik der finanziellen Gesundung. Die Teilnahme Cherons beweise, daß die Regierung dem Lande gegenüber ehrlich sein wolle, damit es die Lage genau kenne.

Um ein Kinderherz

Roman von Klothilde von Stegmann-Stein

Copyright by Martin Feuchtwanger Halle (Saale)

[47

„Habe ich dich neulich recht verstanden, Ina, als du in der halben Verwirrung des Traumes deine Arme um mich legtest? Würdest du dich entschließen können, meinem Kinde und mir zu ersetzen, was ich verloren habe?"

Da ergriff Ina Robert Weltners Hand, sah mit tränenschimmernden Augen zu ihm auf und flüsterte:

„Alles würde ich für dich tun, Robert, denn ich liebe dich."

Ein Gefühl, fast wie Scham, kam aus Robert Weltners Herzen empor. Da war nun eine Frau, schön, blühend, die schweigend und entsagend eine tiefe Liebe zu ihm im Herzen getragen. Und er konnte diese Liebe nicht erwidern, denn sein Herz hing an jener anderen, die ihn so bitter enttäuscht hatte.

Was er Ina zu geben hatte, es war im besten Falle Dankbarkeit, Güte und Kameradschaft. Aber nicht dieses leidenschaftliche tiefe Gefühl, das Ina für ihn hegte. Um so mehr mußte es sein Bestreben sein, sie glücklich und zufrieden zu machen.

Leise zog er die schöne Frau empor und küßte die weiße stolze Stirn.

„Ich danke dir, Ina", sagte er bewegt. „Möge dein Entschluß, mir dein Jawort zu geben, für dich und uns alle zum Glück führen."

Ina schloß die Augen wie in tiefer Erschütterung des Glückes. Aber um ihren Mund lag ein Zug des kalten und befriedigten Triumphes.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Edith Bernheim hatte seit ihrer Kündigung qualvolle Tage erlebt. Bleich, mit tiefen Schatten um die Augen, ging sie umher. Es war, als ob eine schwere Krankheit sie von innen heraus verzehrte, denn täglich wurde ihre mädchenhafte Gestalt zarter und hinfälliger.

Mit geheimer Sorge betrachtete ihre Wirtin, Frau Lembke, ihre Mieterin, die sie in der kurzen Zeit wegen ihres sanften und freundlichen Wesens von Herzen liebgewonnen hatte.

Frau Lembke hatte vergebens versucht, etwas Näheres über den Grund von Ediths Kündigung zu erfahren. Als Edith jede Aeußerung darüber mit müdem Kopfschütteln ablehnte, hatte Frau Lembke gesagt:

„Man kann Sie doch nicht entlassen haben, Frau Bernheim, nur weil Sie damals diese dumme Abschrift nicht fertig hatten? Ein Blinder hätte doch sehen können, daß Sie wirklich krank waren. Ich an Ihrer Stelle hätte mir das ja nicht gefallen lassen. Was nützt Sie das lumpige Vierteljahrsgehalt? Eine Stellung finden Sie jetzt sobald nicht wieder. Aber Sie sind zu gut und lassen sich alles gefallen. Ich möchte ja am liebsten hingehen und Ihrem Chef einmal ordentlich die Meinung sagen. Wie er krank war, da konnte er sich fein zu Hause pflegen. Wenn aber so ein armes Wurm wie Sie einmal elend ist, da gibt es keine Gerechtigkeit."

Da war Edith Bernheim ganz gegen ihre sonstige Gewohnheit heftig aufgestanden.

„Davon verstehen Sie nichts, Frau Lembke", hatte sie gesagt. „Der Chef hatte vollkommen recht, mit mir unzufrieden zu sein. Die Sache, die ich zu arbeiten hatte, war so dringend, daß ich sie eben hätte schaffen müssen. Es lag nur an meiner eigenen Untüchtigkeit."

Und dann war sie wieder in ihr stummes Grübeln verfallen, das Frau Lembke nun schon langsam zu ängstigen begann. So schwieg denn die gute Frau und ging hinaus.

Hätte sie geahnt, daß Edith das ihr ausgezahlte Vierteljahrsgehalt auf Heller und Pfennig in ein Kuvert zusammengelegt hatte, mit dem festen Entschluß, es Weltner zurückzugeben, Frau Lembke hätte wohl an dem Verstand ihrer Mieterin gezweifelt.

Edith Bernheim hatte den festen Willen, keinen Pfennig mehr von Weltner anzunehmen, als ihr bis zum Tage der Kündigung zustand. Mochte der geliebte Mann sie für untüchtig und für gewissenlos halten, niemals sollte er glauben, daß sie ein Almosen von ihm annehmen würde. Sie hatte es nur noch nicht über sich vermocht, in das Büro hinaufzugehen, um dem Bürovorsteher die Summe persönlich zurückzuerstatten, denn sie mußte fürchten, Robert Weltner dabei zu begegnen.

Daß er wieder gesund war, wußte sie. Sie hatte in der Zeitung die Notiz gelesen, daß er persönlich den Prozeß in der großen Patentstreitigkeitssache führen würde. Die Gewißheit, daß er genesen war, hatte ihre Qual ein wenig erleichtert.

Wie oft hatte sie in den Tagen nach ihrer Kündigung sich heimlich in die Villenstraße geschlichen, in der Robert Weltners Haus war! Im Dunkeln eines Hauseingangs hatte sie gestanden und sehnsüchtig zu den verhüllten Fenstern gespäht, hinter denen sie ihn wußte. Und schon das Gefühl, in seiner Nähe zu sein, hatte die qualvolle Sehnsucht ihres Herzens etwas gemildert. Kaum aber war sie wieder in ihrem Zimmer, so kam die verzehrende Unruhe erneut über sie.

Das Leben lag leer, hoffnungslos und einsam vor ihr. Sie hatte geglaubt, in ihrer ersten Ehe schon alle Qualen durchkostet zu haben, die einem Frauenherzen beschieden sein können. Aber jetzt erst sah sie, daß der Kummer in ihrer ersten Ehe nichts wog gegen das, was sie nun durchlebte.

Hätte sie Weltner nur noch einmal sprechen können, um das Bild, das er von ihr in sich tragen mochte, ein wenig freundlicher zu gestalten! Dieses schweigende Fortgewiesensein war das brennende Gift in der Wunde, die er ihr geschlagen hatte.

Mit großer Sehnsucht und Sorge dachte sie auch an Ralph, der ihr so ans Herz gewachsen war. Wie mochte es dem kleinen Kerl gehen? Wie mochte er ohne sie fertig werden? Ralph war der einzige Mensch auf der weiten Erde, der an ihr hing, und der sie brauchte. Nun war auch er ihr entschwunden.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg